



Landesspielordnung

des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 01.05.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Landesspielausschuss	5
2.1	Der geschäftsführende Landesspielausschuss	5
2.2	Der Landesspielwart.....	5
3	Spieljahr	5
4	Spielbetrieb	5
4.1	Gliederung des Spielbetriebs	5
4.2	Zuständigkeit im Spielbetrieb	5
4.3	Film- und Videoaufnahmen	6
4.4	Veranstalter	6
4.5	Rahmenspielplan.....	6
4.6	außergewöhnliche Umstände.....	6
5	Durchführung des Spielbetriebs	7
5.1	Spielregeln	7
5.2	Spielwertung und Rangfolge	7
5.3	Spielverlust.....	7
5.4	Zurückziehen einer Mannschaft.....	7
5.5	Spielberichte.....	8
5.6	Internationale Angelegenheiten	8
5.7	Spielkleidung	8
5.8	Aufwärm- und Einspielzeit.....	8
5.9	Werbeordnung.....	8
5.10	Bälle, Volleyballanlagen	8
5.11	Sicherheit und Ordnung.....	8
5.12	Doping.....	9
5.13	Teilnahme an Aufstiegs-, Qualifikations- oder Relegationsspielen	9
6	Spielberechtigung	9
6.1	Spielberechtigung von Vereinen.....	9
6.2	Spielberechtigung von Mannschaften.....	9
6.3	Spielberechtigung von Spielern	9
6.4	Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche und Kaderspieler	9
6.5	Jugendspielbetrieb	10
6.6	Seniorenspielbetrieb.....	10

6.7	Terminkollisionen.....	10
6.8	Spielberechtigung von nichtdeutschen Spielern	10
6.9	Spielberechtigung für deutsche Spieler im Ausland und deren Rückkehr ...	10
6.10	Meldung und Einsatz von Spielern	10
6.11	Höher spielen	10
6.12	Sonderspielrecht von Stützpunktmannschaften	10
7	Spielrechtsnachweis.....	10
8	Vereinswechsel	11
8.1	Spielerfreigabe	11
8.2	Freigabeverweigerung.....	11
8.3	Wartezeit	11
8.4	Spielrechtsübergang.....	11
8.5	Spielrechtsübertragung	11
8.6	Spielgemeinschaften	11
8.7	Ausbildungskostenerstattung	12
9	Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz.....	12
9.1	Wettkampfgericht, Wettkampfleitung.....	12
9.2	Schiedsrichtereinsatz	12
9.3	Lizenzanforderung.....	12
10	Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern	13
10.1	Freistellen für Kader-Vorhaben.....	13
10.2	Strafen bei Nichterfüllung der Freistellungspflicht.....	13
10.3	Spielverlegungen wegen Berufungen und Kadervorhaben	13
10.4	Spielverlegungen wegen DVV- oder VVSA-Veranstaltungen.....	13
11	Allgemeine Regelung zum Spielbetrieb.....	13
11.1	Allgemeiner Spielbetrieb.....	13
11.1.1	Spielklassen	13
11.1.2	Pokalspiele.....	14
11.1.3	Aufstieg und Abstieg	14
11.1.4	Meisterschaft der Jugend und Senioren	14
11.1.5	Spielberechtigung	15
11.2	Überregionaler Spielbetrieb / Auf- und Abstieg Regionalliga Nordost	15
12	Gliederung des Landesspielbetriebs	15
12.1	Landesoberliga	15
12.2	Landesliga	15
12.3	Landesklasse	15

12.4	Kreis- / Stadtoberliga	15
12.5	Kreis- / Stadtliga	15
12.6	Kreis- / Stadtklasse.....	15
13	Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb	16
13.1	Mannschaftsmeldung	16
13.2	Spielfläche	16
13.3	Jugendnachweis.....	16
13.4	Überregionaler Spielbetrieb.....	16
14	Spieltechnische Vorschriften.....	16
14.1	Spielfolge.....	16
14.2	Staffeltage	17
14.3	Spielplangestaltung	17
14.4	Spielverlegungen.....	17
14.5	Hinderungsgründe	18
15	Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb.....	18
15.1	Feststellen von Verstößen	18
15.2	Entscheidungen bei Verstößen	18
15.3	Strafbescheide.....	18
15.4	Sperren.....	18
15.5	Kosten durch Nichtantreten	18
15.6	Geldstrafen	18
15.7	Geldstrafen durch die Geschäftsstelle des VVSA.....	19
15.8	Rechtsmittelbelehrung.....	19
15.9	Proteste	19
15.10	Wirksamkeit von Sperren	19
15.11	Instanzen.....	20
15.12	Internet/E-Mail	20
16	Schlussbestimmungen.....	20
16.1	VVSA-Veranstaltungen.....	20
16.2	Änderungen der Landesspielordnung.....	20
16.3	Inkrafttreten der Landesspielordnung	20
Anlage	- Strafenkatalog (Geldbußen, Strafen, Sperren).....	21
	Strafenkatalog Teil A und B.....	21
	Strafenkatalog Teil C.....	23

1 Einleitung

Im Spielbetrieb von Volleyballmannschaften im Bundesland Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich die aktuell gültige Bundespielordnung (BSO) anzuwenden. Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt daher lediglich Abweichungen und Ergänzungen. Für Geldstrafen/Sanktionen gilt vorrangig der Strafenkatalog zur LSO. Darüber hinaus gilt der Strafenkatalog der BSO.

Die Kreis- und Stadtfachausschüsse Volleyball (KFA/SFA) können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

2 Landesspielausschuss

Der Landesspielausschuss (LSA) ist für die Verwirklichung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus:

- dem Landesspielwart als Vorsitzenden,
- dem Jugendspielwart,
- dem Vertreter des Schiedsrichterausschusses,
- den Staffelleitern der Landesspielklassen,
- dem Pokalspielleiter,
- dem Beachwart.

2.1 Der geschäftsführende Landesspielausschuss

Der geschäftsführende LSA setzt sich zusammen aus dem Landesspielwart als Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden LSA rückt ein Mitglied des LSA nach.

2.2 Der Landesspielwart

Der Landesspielwart ist in Ausnahmesituationen als Vorsitzender des Landesspielausschusses berechtigt, rechtskräftige Entscheidungen zu treffen.

3 Spieljahr

siehe BSO

4 Spielbetrieb

4.1 Gliederung des Spielbetriebs

siehe BSO

4.2 Zuständigkeit im Spielbetrieb

Für die Spiele sind, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig für Pflichtspiele:

- auf Landesebene der LSA (allgemeiner und Seniorenspielbetrieb),

- auf Landesebene der Jugendausschuss (Jugendspielbetrieb),
- auf Kreis- und Stadtebene der Kreis-/Stadtfachausschuss,

für Repräsentativspiele:

- von VVSA-Erwachsenen-Kadern der Vizepräsident Sport / Landesspielwart und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von VVSA-Jugend-Kadern der Vizepräsident Sport / Landestrainer und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von Kreisauswahlmannschaften das vom jeweiligen KFA/SFA bestimmte Organ,

für Freundschaftsspiele und sonstige Spiele:

- der jeweilige Veranstalter.

4.3 Film- und Videoaufnahmen

siehe BSO

Bei Verstößen gilt das niedrigste lt. BSO vorgesehene Strafmaß.

4.4 Veranstalter

Veranstalter der Landesmeisterschaften und Pokalspiele ist der VVSA. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Landesspielwartes die Austragung einem Kreis-/Stadtfachausschuss oder einem Verein übertragen.

4.5 Rahmenspielplan

Der Rahmenspielplan (RSP) wird durch den Landesspielwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart erstellt und vom LSA verabschiedet.

Der RSP regelt insbesondere die Spieltage der Landesspielklassen und der Jugendspielklassen.

Er ist den Vereinen vor dem Meldeschluss auf der Webseite des VVSA bekanntzugeben.

4.6 außergewöhnliche Umstände

(1) Ist wegen, von keinem Beteiligten zu vertretender, außergewöhnlicher Umstände eine für die Spieler, Zuschauer und sonst Beteiligten sichere Durchführung des Spielbetriebs nicht zu gewährleisten oder ist dessen Durchführung wegen behördlicher Auflagen nicht möglich, kann der Vorstand auf Vorschlag des LSA und/oder Jugendausschusses

- a) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen.
- b) notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes (1) Satz 1 für Teile des Spielbetriebs (einzelne Spielklassen, Spiele usw.) vor, sind von der Spielleitenden Stelle nach Abstimmung mit der zuständigen Spielaufsicht angemessene Maßnahme in Anlehnung an Absatz (1) festzulegen. Über die Absetzung oder Verlegung von Spielen entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung der an den Spielen beteiligten Vereine. Sie kann die Verlegung eines

Spiele/Turniere davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Spielleitenden Stelle und den beteiligten Vereinen entstehen. Die Ablehnung eines Antrags auf Spielverlegung gilt als Bestätigung des Spielplans. Wird einem Antrag entsprochen, gilt die Entscheidung als Abänderung des Spielplans.

- (3) Gegen Entscheidungen der Staffel- oder Spielleiter nach Absatz (2) kann beim Landespielausschuss Protest eingelegt werden. Gebühren für die Protestlegung siehe Rechtsordnung.

5 Durchführung des Spielbetriebs

5.1 Spielregeln

siehe BSO

5.2 Spielwertung und Rangfolge

siehe BSO

5.3 Spielverlust

siehe BSO

- Hinderungsgründe siehe LSO 14.5,
- Hinweis auf erweitertes Jugendspielrecht LSO 6.6

5.4 Zurückziehen einer Mannschaft

- (1) Möchte ein Verein seine Mannschaft freiwillig in die nächstniedrigere Spielklasse zurückstufen lassen, muss ein schriftlicher Antrag an den zugehörigen Staffelleiter gestellt werden. Einer Mannschaft der Spielklasse/Staffel, in welche die betreffende Mannschaft zurückgestuft wird, gebührt das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Dieses Recht endet mit dem Drittplatzierten der unteren Spielklasse. Findet sich auf diese Weise keine Mannschaft aus der Spielklasse, in die die Mannschaft zurückgestuft wird, die bereit ist aufzusteigen, so kann nach LSO 11.1.3 (4) verfahren werden.
- (2) Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne diese Mannschaft für die darunter liegende Spielklasse zu melden, ist um den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger durch ein Turnier der Nächstplatzierten der darunter liegenden Spielklassen und des bestplatzierten Absteigers der Spielklasse nach LSO 11.1.3 (4) zu ermitteln.
- (3) Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, so ist der Zweit- bzw. Drittplatzierte aufstiegsberechtigt. Verzichten auch diese Mannschaften auf Ihr Recht des Aufstieges, so verbleibt der bestplatzierte Absteiger der oberen Liga in dieser.
- (4) Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem Meldeschluss zurück, wird dies mit einer Geldstrafe geahndet (siehe Strafenkatalog). Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30. Juni aus einer Spielklasse zurück, wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Durchgeführte Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet. Der Verein ist vom zuständigen Staffelleiter nach LSO, Strafenkatalog zu bestrafen. Er hat die von den anderen Vereinen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele

gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Der Betrag wird vom zuständigen Staffelleiter festgesetzt.

5.5 Spielberichte

- (1) Für alle Pflichtspiele sind offizielle internationale Spielberichtsbögen des DVV oder ein vom VVSA zugelassener elektronischer Spielbericht zu verwenden. Im Erwachsenen auf Landesebene ist die Verwendung des elektronischen Spielberichts (SAMS Score) verpflichtend. Sollte der elektronische Spielbericht bzw. die verwendete Technik ausfallen und ein Wiederherstellen/Fortsetzen auf diesem oder einem anderen Gerät nicht möglich sein, ist das Spiel unter Verwendung des herkömmlichen Spielberichts bogens zu beenden.
- (2) Sofern keine elektronischen Spielberichte verwendet werden können oder müssen,
 - a) ist das Original des Spielberichts bogens vom Ausrichter spätestens am 2. Werktag nach dem Spiel an den Staffelleiter zu übersenden. Es gilt das Datum des Poststempels.
 - b) werden nach Eingang des Spielberichts alle eingesetzten Spieler und Sanktionen der jeweiligen Mannschaft durch den Staffelleiter in der onlinebasierten Datenbank dokumentiert.
 - c) sind die Spielergebnisse (Spielpaarung, Endstand und Satzergebnis) durch die Heimmannschaft/den Ausrichter innerhalb von maximal 60 Minuten nach Spielende in den VVSA-Ergebnisdienst einzugeben.

5.6 Internationale Angelegenheiten

siehe BSO

5.7 Spielkleidung

siehe BSO

5.8 Aufwärm- und Einspielzeit

siehe BSO

5.9 Werbeordnung

siehe BSO

5.10 Bälle, Volleyballanlagen

siehe BSO

Der VVSA legt vor Saisonbeginn den zu verwendenden offiziellen Spielball fest. Die Festlegung gilt bis auf Widerruf auch für die folgenden Spieljahre. Aktueller offizieller Spielball ist der Mikasa V200W.

5.11 Sicherheit und Ordnung

siehe BSO

Verstöße sind vom Landesspielausschuss zu ahnden.

5.12 Doping

siehe BSO

5.13 Teilnahme an Aufstiegs-, Qualifikations- oder Relegationsspielen

siehe BSO

6 Spielberechtigung

6.1 Spielberechtigung von Vereinen

- (1) Zum Spielbetrieb auf Landes- und Kreisebene (Pflichtspiele) können nur Mannschaften von Vereinen zugelassen werden, die Mitglied des VVSA sind. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb der Landesebene, auf Altersklassen-Meisterschaften, auf Endrunden der Jugend und Senioren und auf Mixed- und Beachspielrunden. Abweichend davon dürfen an BFS-Spielrunden auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft des VVSA besitzen.
- (2) Ein Verein darf mit einer oder mehreren Mannschaften an den Spielen einer Landesspielklasse teilnehmen. Die vereinsinternen Spiele sind soweit wie möglich am Anfang der Hin- bzw. Rückrunde auszutragen.

6.2 Spielberechtigung von Mannschaften

Die BSO gilt in analoger Anwendung auch für Mannschaften im Landesspielbetrieb.

6.3 Spielberechtigung von Spielern

siehe BSO

6.4 Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche und Kaderspieler

- (1) Grundsätzlich gilt die BSO.
- (2) Das Spielrecht für Jugendspieler wird dahingehend erweitert, dass ein Spielen in allen Spielklassen, für die ein Verein Mannschaften im allgemeinen Spielbetrieb gemeldet hat, ohne Sperrzeiten möglich ist. Dazu ist der Spieler vor dem ersten Einsatz einer dieser Mannschaften zuzuordnen. Die Beschränkungen zum Höher- oder Tieferspielen gelten für die Jugendspieler damit auf Landesebene nicht.
- (3) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, ist der Jugendspieler nur für eine dieser Mannschaften spielberechtigt
- (4) Einem Spieler einer Jugend-Landesauswahlmannschaft kann eine weitere Spielberechtigung für die Teilnahme an Spielen dieser Auswahlmannschaft im allgemeinen Spielbetrieb erteilt werden. Im Rahmen der Anschlussförderung kann auf Antrag des Landestrainers durch den Vorstand im begründeten Einzelfall zugelassen werden, dass für Spieler, die wegen Erreichens der Altersgrenze für die U20 aus dem Landeskader ausscheiden müssen, maximal 3 Jahre (U23) die Spielberechtigung für die Auswahlmannschaft im Landesspielbetrieb ohne Unterbrechung beibehalten werden kann. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Zweitspielrecht gem. BSO 6.4.4 mit der Erweiterung auf die Möglichkeit des Höherpielens auch in den Spielklassen auf Landesebene.

6.5 Jugendspielbetrieb

Besonderheiten des Jugendspielbetriebs sind in der Jugendspielordnung geregelt.

6.6 Seniorenspielbetrieb

Besonderheiten im Seniorenspielbetrieb bzw. Abweichungen zu den Bundesregelungen werden in den Ausschreibungen der entsprechenden Wettkämpfe geregelt.

6.7 Terminkollisionen

Bei Terminkollisionen, resultierend aus mehreren gleichzeitigen Spielrechten (z.B. im Jugendspielbetrieb und im Erwachsenenspielbetrieb), besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Spielverlegung.

Terminkollisionen sind jedoch bereits bei der Erstellung des RSP sowie der Spielpläne und im Rahmen der Spielplanabstimmung vor dem Staffeltag zu berücksichtigen.

6.8 Spielberechtigung von nichtdeutschen Spielern

siehe BSO

6.9 Spielberechtigung für deutsche Spieler im Ausland und deren Rückkehr

siehe BSO

6.10 Meldung und Einsatz von Spielern

Es gilt die BSO mit folgenden Abweichungen:

- Die Meldung der Spieler erfolgt durch Zuordnung der Lizenzen zur jeweiligen Mannschaft bis spätestens 3 Wochen vor dem 1. Spieltag der Staffel bzw. des Wettbewerbs (z.B. Pokal) lt. RSP.
- Es sind mindestens 8 Spieler zu melden.

6.11 Höher spielen

siehe BSO

Hinweis auf LSO 6.4(2)

6.12 Sonderspielrecht von Stützpunktmannschaften

(1) Die BSO gilt diesbezüglich analog für Stützpunkt- und/oder Landesauswahlmannschaften auch auf Landesebene.

(2) Der Antrag erfolgt durch den Landestrainer beim LSA.

7 Spielrechtsnachweis

Es gilt die BSO mit Ausnahme von 7.5 BSO.

8 Vereinswechsel

8.1 Spielerfreigabe

siehe BSO

8.2 Freigabeverweigerung

Es gilt die BSO mit folgender Abweichung:

Die Bearbeitungsgebühr bei Freigabe durch den Spielwart nach offensichtlich unbegründeter Verweigerung des abgebenden Vereins beträgt 10,00€ bis 100,00€.

8.3 Wartezeit

siehe BSO

8.4 Spielrechtsübergang

siehe BSO

8.5 Spielrechtsübertragung

siehe BSO

8.6 Spielgemeinschaften

(1) Grundsätzlich gilt Anlage 9 zur BSO.

(2) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des LSA. Die Genehmigung gilt für die beantragte Saison bzw. unbefristet bis auf Widerruf durch den LSA oder einen der beteiligten Vereine.

(3) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den Landesspielausschuss bis zum Meldeschluss zur neuen Saison zu stellen. Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigelegt sein:

- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
- die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
- die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters,
- die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird, die Erklärung darüber, welcher Verein der Spielgemeinschaft das durch die Spielgemeinschaft erworbene Spielrecht für eine Spielklasse nach der Auflösung dieser Spielgemeinschaft wahrnimmt und welche Mannschaft(en) in die unterste Spielklasse eingegliedert wird und
- die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.

(4) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben.

- (5) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.

8.7 Ausbildungskostenerstattung

siehe Anlage 8 zur BSO

9 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

9.1 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung

Ein Wettkampfgericht (Jury) und/oder eine Wettkampfleitung wird im Ligenbetrieb auf Landesebene grundsätzlich nicht eingesetzt.

9.2 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Der Einsatz der Schiedsrichter auf Landesebene erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist (z.B. Ausschreibungen), unter Anwendung der Landesschiedsrichterordnung (LSRO) durch den Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) des VVSA.
- (2) Für die Endrunden des VVSA- und Verbandspokals sowie bei Einzelspielen erfolgt die Ansetzung des 1. und 2. Schiedsrichters grundsätzlich durch den LSRA.
- (3) Ist keine Regelung getroffen, so übernimmt bei Turnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht. Dies beinhaltet mindestens 1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber sowie Schreiberassistenten. Die Kontrolle der Schiedsrichterlizenzen (Identität, Lizenzstufe und Gültigkeit) muss in diesem Fall vor Spielbeginn durch die Vertreter der Mannschaften erfolgen. Verstöße sind auf im Spielbericht zu vermerken.
- (4) Bei Spielen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz durch den LSRA sind die spielfreien Mannschaften bzw. der Gastgeber verpflichtet, das Schiedsgericht (siehe Absatz (3)) zu komplettieren.
- (6) Ist kein lizenziertes Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf andere geeignete Personen als Schiedsrichter einigen. Dieser Sachverhalt ist vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken.
- (7) Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, ist das Spiel durch den Staffelleiter neu anzusetzen.
- (8) Die schuldhaft an einem Turnier nicht teilnehmende Mannschaft trägt die Kosten für ein dadurch erforderliches Einzelspiel (Schiedsrichter) bzw. für ein neu anzusetzendes Spiel (Schiedsrichter- und ggf. zusätzliche Reisekosten).
- (9) Bei Anerkennung auf „höhere Gewalt“ sind die Schiedsrichterkosten durch die beteiligten Vereine anteilig zu tragen.

9.3 Lizenzanforderung

- (1) Die (Mindest-) Lizenzanforderungen in den Spielklassen sind:

Liga	1. SR	2. SR	Schreiber
Landesoberliga	C	C	An die Schreiber werden ab der Saison 2023/2024 keine Lizenzanforderungen mehr gestellt. Sie müssen jedoch in der Lage sein, den elektronischen Spielbericht <u>und</u> den konventionellen Spielberichtsbogen auszufüllen.
Landesliga oder	C	D	
	D	C	
Landesklasse	D	D	

- (2) Ist die Landesliga die unterste Spielklasse auf Landesebene, gelten für die ersten beiden Spieljahre nach Neueinstieg einer Mannschaft in den Landesspielbetrieb die Lizenzanforderungen entsprechend einer Landeskategorie.
- (3) Für Landesauswahlmannschaften und reine Jugendmannschaften im Erwachsenenspielbetrieb auf Landesebene sind ggf. durch die Staffelleiter im Einzelfall Ausnahmeregelungen möglich.

10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

10.1 Freistellen für Kader-Vorhaben

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler bzw. Spielerinnen zu Vorhaben eines DVV- bzw. VVSA-Kaders und zu Repräsentativspielen des DVV und VVSA freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Vorhaben wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine begründete Absage verspätet oder überhaupt nicht erfolgt.

10.2 Strafen bei Nichterfüllung der Freistellungspflicht

Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe von bis zu 250,00 € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

10.3 Spielverlegungen wegen Berufungen und Kadervorhaben

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Meisterschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

10.4 Spielverlegungen wegen DVV- oder VVSA-Veranstaltungen

Die Festlegung LSO 10.3 gilt entsprechend für Spieler/-innen, die an einem Pflichtspiel ihrer Mannschaft wegen Teilnahme an einer Veranstaltung des DVV oder des VVSA verhindert sind.

11 Allgemeine Regelung zum Spielbetrieb

11.1 Allgemeiner Spielbetrieb

11.1.1 Spielklassen

Die Meisterschaften im aktiven Spielbetrieb vollziehen sich bei den Damen und Herren in der Landesoberliga, Landesliga, Landeskategorie, Kreis-/Stadtoberliga, Kreis-/Stadtliga und Kreis-/Stadtklasse. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem LSA. Er hat eine zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen.

Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können betroffene Vereine widersprechen. Das Präsidium entscheidet unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig. In den Kreisen regelt der KFA/SFA die Bildung und Zusammensetzung der Staffeln.

11.1.2 Pokalspiele

Die Durchführung von Pokalspielen für Vereinsmannschaften wird in der Pokalspielordnung des VVSA und der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

11.1.3 Aufstieg und Abstieg

Unter Beachtung der strukturellen Entwicklung der Landesspielklassen legt der LSA bis 30. Juni des jeweiligen Jahres für alle Spielklassen die Auf- und Abstiegsregelungen für die bevorstehende Saison fest. Diese Regelungen orientieren sich an folgenden Richtlinien:

- (1) Das Aufstiegsrecht haben nur VVSA-Mitgliedsvereine, die bis Meldeschluss zur neuen Saison ihre Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Saisonplatzierung, Relegationsplatzierung, Spielhallengenehmigung, Antragsbestätigungen durch den LSA) nachgewiesen haben und in der vorhergehenden Saison in Ihrer Staffel den Platz belegt haben. Bei Verzicht oder Nichterfüllen der allgemeinen Voraussetzungen gilt LSO 5.4 entsprechend. Bei Verzicht oder Nichterfüllen der allgemeinen Voraussetzungen hat die jeweils nächstplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht. Bei mehreren berechtigten Bewerbern für eine höhere Spielklasse werden die Aufsteiger durch Qualifikationsspiele ermittelt.
- (2) In jeder Liga gibt es grundsätzlich mindestens so viele Absteiger wie direkt untergeordnete Staffeln. Die maximale Anzahl der Absteiger beträgt 4. Wenn mehr als 4 Mannschaften absteigen müssten, so spielt die obere Staffel für genau eine Saison mit entsprechend mehr Mannschaften.
- (3) Es gilt das Prinzip des gleitenden Auf- und Abstieges, d.h.
 - a) wenn es zu vermehrtem Abstieg aus einer oberen Liga kommt oder
 - b) sich kein Aufsteiger in die obere Liga (nach LSO 5.4 (3)) findet und mindestens eine Mannschaft in die untere Liga absteigt, so steigen aus der betreffenden Liga entsprechend mehr Mannschaften ab.
- (4) Wenn nach Meldeschluss und Anwendung von Punkt 5.4 (3) in einer oberen Staffel noch Plätze frei sein sollten, so werden die freien Plätze in einer Relegation zwischen dem bestplatzierten Absteiger und zwei weiteren Aufstiegsberechtigten der unteren Staffeln ausgespielt. Für diese – und nur für diese – Relegation gilt abweichend von 5.4 (3) die Regel, dass alle Mannschaften bis zum Fünftplatzierten der unteren Liga daran teilnehmen können, wenn alle anderen darüber platzierten Mannschaften auf die Teilnahme an der Relegation verzichten. Kann durch diese Regelung keine Mannschaft für die obere Liga ermittelt werden, so spielt diese für eine Saison mit weniger Mannschaften.
- (5) Falls unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen ein Platz in einer der Ligen unbesetzt bleibt, ist der Landespielausschuss berechtigt, den Platz an eine abstiegsverpflichtete Mannschaft zu vergeben oder die Liga durch andere Mannschaften zu kompletieren.

11.1.4 Meisterschaft der Jugend und Senioren

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Es werden nach der Zahl der Meldungen Spielrunden und Turniere ausgeschrieben. Es gelten die Altersklassen entsprechend der BSO des DVV.

11.1.5 Spielberechtigung

In der jeweiligen Spielklasse ist spielberechtigt, wer am 1.1. oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft beginnt, die vorgegebene Altersklasse erreicht oder bei der Jugend jünger ist.

11.2 Überregionaler Spielbetrieb / Auf- und Abstieg Regionalliga Nordost

siehe BSO und Regionalspielordnung Nordost (RSO NO)

Absteiger aus der Regionalliga werden in die Landesoberliga eingegliedert.

12 Gliederung des Landesspielbetriebs

12.1 Landesoberliga

In der Landesoberliga (LOL), der höchsten Spielklasse des VVSA, nehmen bei den Damen neun und bei den Herren zehn Mannschaften am Spielbetrieb teil, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

12.2 Landesliga

Unter der Landesoberliga werden nach territorialen Gesichtspunkten je zwei Landesligen (LL Nord und LL Süd) für Damen und Herren gebildet, in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

12.3 Landesklasse

Unter den Landesligen werden nach territorialen Gesichtspunkten je vier Landesklassen für Damen und Herren gebildet (LK Nord, LK West, LK Ost, LK Süd), in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird. Die Nord- und Weststaffeln sind dabei jeweils der LL Nord, die Süd- und Oststaffeln der LL Süd untergeordnet.

12.4 Kreis- / Stadtoberliga

Unter den Landesklassen werden Kreis- bzw. Stadtligen (KOL / SOL) gebildet, in denen nach den territorialen Gegebenheiten die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann.

12.5 Kreis- / Stadtliga

Unter den Kreis-/Stadtoberligen bzw. unter den Landesklassen, wenn in einzelnen KFA/SFA keine Kreis-/Stadtoberliga eingerichtet wurde, werden Kreis- bzw. Stadtligen (KL / SL) gebildet, in denen nach den territorialen Gegebenheiten die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann.

12.6 Kreis- / Stadtklasse

Unterhalb der Kreis- bzw. Stadtligen werden entsprechend der territorialen Bedingungen Kreis- bzw. Stadtklassen (KK / SK) gebildet, in denen die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann. Die Bildung von mehreren Staffeln (Staffel A, B, etc.) oder nachrangigen Klassen (1. Kreisklasse, 2. Kreisklasse) ist möglich.

13 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

13.1 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung muss bis zum Meldeschluss elektronisch in der onlinebasierten Datenbank (SAMS) erfolgen. Der Meldeschluss für die nächstfolgende Saison wird jährlich im Rahmenspielplan festgelegt.

13.2 Spielfläche

(1) Jede Spielhalle, in denen Pflichtspiele im Rahmen des Spielbetriebes des VVSA ausgetragen werden, hat abweichend von den internationalen Spielregeln folgende Mindestmaße aufzuweisen:

	LK / LL / LOL	LOL (ab Saison 2023/24)
a) Höhe über Fußboden des Spielfeldes	6,0 m	6,0 m
b) Freiraum hinter der Grundlinie	1,0 m	2,0 m
c) Freiraum neben der Seitenlinie	1,5 m	2,0 m

(2) Jede Mannschaft, die am Landesspielbetrieb teilnimmt versichert, dass die in SAMS erfasste und für die Spieltage vorgesehene Spielhalle diesen Anforderungen genügt.

(3) Ist eine Spielhalle noch nicht in SAMS erfasst, ist dies nachzuholen und damit die Aufnahme zu beantragen oder formlos über den Staffelleiter um die Aufnahme zu bitten.

(4) Auf eine Saison befristete Ausnahmegenehmigungen für Hallen, die höchstens in einem Maß nicht den in Absatz (1) genannten Abmessungen entsprechen, können vom Landesspielausschuss auf Antrag (siehe Internet VVSA) der Vereine erteilt werden. Der Antrag ist spätestens zum Meldeschluss zu stellen. Die Entscheidung des Landesspielausschusses soll kurzfristig, innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

13.3 Jugendnachweis

Zu jeder Mannschaft mit Spielberechtigung in der Landesoberliga, Landesliga und Landesklasse im allgemeinen Spielbetrieb des VVSA muss vom jeweiligen Verein eine bestimmte Anzahl an Jugendmannschaften im Jugendspielbetrieb gemeldet werden. Näheres ist der Finanzordnung – Anlage 4 „Gebührenordnung“ zu entnehmen. Berechtigt sind auch reine Jugendmannschaften (laut BSO) im allgemeinen Spielbetrieb. Im ersten Jahr nach Aufstieg in die unterste Spielklasse auf Landesebene (i.d.R. Landesklasse) entfällt die in Satz 1 genannte Regel.

13.4 Überregionaler Spielbetrieb

Vereine, die am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen, haben die dort bestehenden Zulassungsvoraussetzungen (Schiedsrichter, Jugend, Trainerqualifikation etc.) zu beachten.

14 Spieltechnische Vorschriften

14.1 Spielfolge

Die Spielrunden im Landesspielbetrieb werden, sofern der LSA nichts anderes bestimmt, in 3er-Turnierform ausgetragen. Jede Mannschaft trifft zweimal auf jede andere Mannschaft der Staffel. In den 3er-Turnieren spielt jede Mannschaft gegen jede nach der Spielfolge 1-2, 1-3,

2-3. Die Nummer 1 ist in jedem Fall die Heimmannschaft. Zwischen den Spielen ist eine Pause 30-45 min. (Zeit von Spielende bis zum Anpfiff des nächsten Spiels) einzuhalten.

14.2 Staffeltage

In Auswertung der abgelaufenen und in Vorbereitung der neuen Spielsaison sind in den Landesspielklassen vor Beginn der Sommerferien in Sachsen-Anhalt Staffeltage durchzuführen. Nach terminlicher Abstimmung mit dem Landesspielwart erfolgt die Einladung aller beteiligten Mannschaften durch die Staffelleiter.

14.3 Spielplangestaltung

- (1) Alle Turniere einer Spielklasse werden entsprechend den Vorgaben des Rahmenspielplans durch den Staffelleiter angesetzt.
- (2) Die vorläufigen Spielpläne sind den Mannschaftenverantwortlichen bis 4 Wochen nach Meldeschluss und mindestens 3 Wochen vor dem Staffeltag zu übersenden.
- (3) Nach Erhalt des vorläufigen Spielplanes haben die Vereine ein 14-tätiges Einspruchsrecht beim Staffelleiter. Beantragte Spielplanänderungen und Festlegungen zum Spielbeginn werden vor dem Staffeltag unter den Mannschaften gemeinsam mit dem Staffelleiter abgestimmt und am Staffeltag abschließend festgelegt. Der endgültige Spielplan ist den Mannschaftenverantwortlichen zusammen mit dem Protokoll zum Staffeltag schnellstmöglich nach dem Staffeltag zuzusenden.

14.4 Spielverlegungen

- (1) Spielverlegungen nach Veröffentlichung des abgestimmten und endgültigen Spielplans sind gebührenpflichtig. Der Verursacher der Spielverlegung hat die Gebühr nachweislich bis spätestens zur Vorlage des unter Absatz (2) erforderlichen Antrages auf das Konto des VVSA einzuzahlen. Die zu zahlenden Beträge ergeben sich aus dem Strafenkatalog. Verlegungen des Spielbeginns am selben Tag entheben von der Gebührenpflicht.
- (2) Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, der mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegt.
- (3) Spielverlegungen werden nur nach schriftlicher Zustimmung des Staffelleiters wirksam. Kommt keine Einigung zwischen den Mannschaften zustande, gilt die ursprüngliche offizielle Ansetzung.
- (4) Bestätigte Verlegungen sind durch den Staffelleiter für Spielklassen mit neutral angesetzten Schiedsrichtern dem Schiedsrichtereinsatzleiter mitzuteilen.
- (5) Eine kurzfristige Nichtverfügbarkeit der Spielhalle ist unverzüglich den Gastmannschaften und dem Staffelleiter mitzuteilen. Ein amtlicher Nachweis durch den Rechtsträger der Sportstätte ist dem Staffelleiter vorzulegen. Nach Anerkennung des unverschuldeten Turnierausfalls ist der Gastgeber verpflichtet, mit den Gastmannschaften einen neuen Spieltermin abzustimmen und zusammen mit der schriftlichen Zustimmung beim Staffelleiter einzureichen. Unverschuldete Turnierausfälle entheben von der Gebührenpflicht nach LSO 14.4 (1).
- (6) Weist eine Mannschaft bis 48 Stunden vor Spielbeginn durch Vorlage von ausreichend vielen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen die Nichtspielfähigkeit der Mannschaft nach, so ist der Spieltag auf den nächstfolgenden Ausweich- oder Reservespieltag zu verlegen. Falls ein solcher nicht mehr existiert, legt der Staffelleiter einen Termin fest.

14.5 Hinderungsgründe

- (1) Beim Eintritt von Hinderungsgründen nach Abfahrt zum Spielort (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen), die den pünktlichen Spielbeginn gefährden, sind Gastgeber, Staffelleiter und – sofern betroffen – der Schiedsrichtereinsatzleiter telefonisch zu informieren. Der Spielbeginn kann ggf. verschoben werden.
- (2) Einem Antrag auf Nachholen ausgefallener Spiele kann der zuständige Staffelleiter nur zustimmen, wenn innerhalb von 7 Tagen das unverschuldete Nichtantreten nachgewiesen wird.
- (3) Ist am Spieltag die Spielhalle nicht nutzbar – ein Ausweichen jedoch möglich – so ist der Gastgeber verpflichtet, alle Beteiligten (Gastmannschaften, Schiedsrichter/-einsatzleiter, Staffel- oder Spielleiter) unverzüglich zu informieren.

15 Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

15.1 Feststellen von Verstößen

Verstöße werden vom Staffelleiter oder Spielleiter bzw., soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung im den Spielbericht eintragen.

15.2 Entscheidungen bei Verstößen

Im Spielbetrieb muss der Staffel- oder Spielleiter kraft seines Amtes eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen feststellt. Der Staffel- oder Spielleiter muss auf Grund eines Kataloges Strafen aussprechen.

15.3 Strafbescheide

Verstöße werden vom Staffel- oder Spielleiter durch Übersenden eines Strafbescheides an den benannten Vertreter der Mannschaft geahndet und zwar innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als vier Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

15.4 Sperren

Spricht der Staffel- oder Spielleiter auf der Grundlage des Strafkataloges eine Sperre aus, so werden die VVSA-Geschäftsstelle und der beteiligte Verein per E-Mail oder über SAMS informiert. Der Strafbescheid enthält dann alle Informationen. Längere Sperren können auf Antrag des Landesspielausschusses gemäß Rechtsordnung verhängt werden.

15.5 Kosten durch Nichtantreten

Sind dem VVSA, einem Verein oder einem Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem Verein, der das Nichtantreten verschuldet hat, aufzuerlegen.

15.6 Geldstrafen

Geldstrafen müssen bis spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Geldstrafe verdoppelt und eine neue Zahlungsfrist

von 3 Wochen festgesetzt. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.

15.7 Geldstrafen durch die Geschäftsstelle des VVSA

Bei Verstößen gegen die Spielerlizenzordnung können Geldstrafen durch die Geschäftsstelle des VVSA verhängt werden.

15.8 Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

15.9 Proteste

(1) Im Spielbetrieb kann gegen folgende rechtsmittelfähige Entscheidungen des Staffel- oder Spielleiters Protest eingelegt werden:

- die Ansetzung des Pflichtspieles,
- die Wertung des Pflichtspieles,
- die Festsetzung von Geldstrafen,
- die Verhängung von über die automatischen Mindestsperrn hinausgehenden Sperrn.

(2) Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrundeliegenden Tatsache bzw. seit Zustellung der Entscheidung bei der lt. Rechtsordnung zuständigen Instanz unter Darlegung der Beweismittel nur auf elektronischem Weg (E-Mail) eingelegt werden. Die E-Mail mit dem Protest und den dazugehörigen notwendigen Anlagen ist aus Beweisgründen gleichzeitig als Kopie (cc) an die VVSA-Geschäftsstelle (info@vvsa-volleyball.de) zu schicken. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr gemäß Rechtsordnung des VVSA auf dem Konto des VVSA eingegangen sein. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

15.10 Wirksamkeit von Sperrn

(1) Eine Sperre nach 2.2.12.2.1 des Strafenkataloges gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielbetrieb.

(2) In den Fällen 2.2.2 bis 2.2.4 und 2.2.6 Strafenkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung über eine längere Sperre schriftlich eingegangen ist.

(3) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach **2.2** Strafkatalog zur Folge haben, sind mit Rechtsmittel nicht angreifbar.

(4) Gegen automatische Sperrn sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung nicht zugelassen.

15.11 Instanzen

- (1) Gegen Entscheidungen der ersten Instanz (Turnierleiter, Staffel- oder Spielleiter, Geschäftsstelle) kann Protest beim LSA eingelegt werden.
- (2) Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz kann Rechtsmittel beim Schiedsgericht des VVSA eingelegt werden.
- (3) LSO 15.6 findet auch Anwendung, wenn ein Verein zu Erstattung/Zahlung
 - a) von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. des DVV, für die der VVSA haftet,
 - b) von Kosten des VVSA oder eines seiner Organe,
 - c) von Kosten eines anderen Vereines (einschließlich Ausbildungskostenerstattung gem. Anlage 8 der BSO),
 - d) einer Schiedsrichterpauschale verpflichtet wurde.

15.12 Internet/E-Mail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (cc) an die VVSA-Geschäftsstelle zu schicken. Unterbleibt diese Kopie an den Verband gilt die Mitteilung als nicht versandt. **Eine Übermittlung von Rechnungen und Strafbescheiden innerhalb der Verbandsverwaltungssoftware (SAMS) ist ebenfalls und in diesem Falle auch ohne eine Mailkopie an die Geschäftsstelle möglich. Die Vereine sind daher verpflichtet, ihre Rechnungsempfänger im SAMS jederzeit aktuell zu halten.**

16 Schlussbestimmungen

16.1 VVSA-Veranstaltungen

Alle Präsidiums- und Ausschussmitglieder des VVSA haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich des VVSA freien Eintritt, sofern sich diese ausweisen können. Eine Volleyballveranstaltung im Bereich des VVSA ist definiert als eine Veranstaltung, die vom VVSA selbst beziehungsweise ihren Mitgliedsvereinen im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird (Spiele LOL, LL, LK, Pokalspiele).

16.2 Änderungen der Landesspielordnung

Das VVSA-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Änderungen werden erst wirksam, wenn alle Mitgliedsvereine des VVSA durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurden.

16.3 Inkrafttreten der Landesspielordnung

Diese Ordnung wurde vom Präsidium des VVSA beschlossen und tritt ab 01.05.2023 in Kraft.

Anlage - Strafenkatalog (Geldbußen, Strafen, Sperren)

Einleitung

Strafenkatalog Teil A gilt für Landesoberligen, Landesligen, Landesmeisterschaften der Senioren (Endrunde). Strafenkatalog Teil B gilt für Landesklassen, Stadt-/Kreis(ober)ligen, Stadt-/Kreisklassen, Meisterschaften der Senioren (Vorrunden).

Strafenkatalog Teil C gilt für sonstige Verstöße.

Strafenkatalog Teil A und B

Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		Teil A	Teil B
1.1	Nichteinhaltung von Terminen und Fristen im Spielbetrieb einschließlich Anweisungen der Staffelleiter	30,00	20,00
1.2	Kurzfristiger Wechsel der Spielhalle ohne Information an die Beteiligten (LSO 14.5 (3))	50,00	20,00
1.3	Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener Mannschaften)	25,00	10,00
1.4	Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet	30,00	20,00
1.5	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; Netz, Anzeigetafel, Antennen, Schiedsrichterstuhl bzw. Standpodest je Gerät	20,00	10,00
	Schiedsrichterstuhl in LOL Pflicht	50,00	-
1.6	Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielberichtsbögen an den Staffel- bzw. Spielleiter	15,00	10,00
1.7	Nicht fristgerechte Eingabe der Spielergebnisse in das Onlinesystem	15,00	10,00
1.8	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichtsbogens bzw. schuldhaftes Nichtverwendung des elektronischen Spielberichts	30,00	20,00
1.9	Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde nach dem Meldeschluss des jeweiligen Jahres	50,00	25,00
1.10	Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres	150,00	75,00
1.11	Nichtantreten		
	a) Nichtantreten einer Mannschaft je Turnier	150,00	100,00
	b) wie a), jedoch für die beiden letzten Spiele des Spieljahres	200,00	150,00

Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		Teil A	Teil B
1.12	Schiedsgericht		
	a) das Schiedsgericht erscheint nicht rechtzeitig (30 min vor Spielbeginn, LK, LL, LOL D - 3 Personen, LOL-H Schreiber)	30,00	15,00
	b) der 1., 2. Schiedsrichter oder Schreiber erscheint nicht (pro Person)	75,00	50,00
	c) der 1. und/oder 2. Schiedsrichter haben nicht die nötige Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung (je Schiedsrichter)	25,00	15,00
	d) der Schreiber war nicht in der Lage den elektronischen oder konventionellen Spielberichtsbogen auszufüllen mit der Folge von Spielverzögerungen	25,00	15,00
	e) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen	150,00	150,00
1.13	Antreten ohne Spielerlizenz, je Spieler	10,00	5,00
	max.	50,00	25,00
1.14	Nicht rechtzeitige Zuordnung von mindestens acht Spielerlizenzen je fehlender Lizenz	50,00	25,00
1.15	Spielen ohne gültige elektronische Spielerlizenz	30,00	15,00
1.16	Antreten in nicht regelgerechter Spielkleidung, je Spieler	10,00	5,00

Strafenkatalog Teil C

2.1	Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)	Teil A	Teil B
2.1.1	Nicht fristgerechte Meldung gemäß LSO 13.1	25,00	12,50
2.1.2	Spielen mit 2 Spielerlizenzen sowie mit gefälschter oder falscher Spielerlizenz	150,00	150,00
2.1.3	Beantragung einer neuen Spielerlizenz, ohne dass entsprechend der Spielerlizenzordnung die alte Lizenz abgelaufen ist oder freigegeben bzw. für ungültig erklärt wurde	25,00	25,00
2.1.4	Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung des DVV	(Geldstrafe wird vom DVV festgelegt)	
2.1.5	Spielverlegungen		
	a) nach dem 01. August des Spieljahres	10,00	10,00
	b) Verlegungen nach dem 1. Spieltag der Spielklasse	20,00	20,00

2.2	Sperren gegen Spieler, Spielverbot gegen einen Verein	
2.2.1	Zweimalige Bestrafung (rote Karte) bzw. eine Hinausstellung ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres	jew. Sperre für das folgende Pflichtspiel
2.2.2	Zweimalige Bestrafung (rote Karte) bzw. eine Bestrafung und eine Hinausstellung desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres	jew. Sperre für die folgenden 2 Pflichtspiele
2.2.3	jede weitere Hinausstellung ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres	2 - 4 Pflichtspiele
2.2.4	Disqualifikation eines Spielers	3 - 6 Pflichtspiele
2.2.5	bei Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereines, die bei einem Spieler zur Hinausstellung oder Disqualifikation geführt hätte, ist die Teilnahme zu untersagen für	1 - 2 Pflichtspiele
2.2.6	verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, so verliert die Mannschaft das Heimrecht zugunsten des jeweiligen Gegners für	mind. 2 Pflichtspiele
2.2.7	bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels nach 2.2.1 bis 2.2.5 zu einer Sperre geführt hätten, sind 2.2.1 bis 2.2.5 anzuwenden.	1 - 2 Pflichtspiele
2.2.8	bei Wiederholung 2.2.1 bis 2.2.5 ist die Strafe zu verdoppeln	
2.2.9	bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader ist ein Spieler zu sperren	1 - 2 Pflichtspiele
2.2.10	Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Kadervorhaben	Spielverbot für die Dauer des Vorhabens
2.2.11	Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus	